

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 8

21.02.2025

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Langer Bürgerabend am Lumpigen Donnerstag entfällt

Am **Donnerstag, den 27. Februar 2025** (Lumpiger Donnerstag), ist das Rathaus **ab 16 Uhr geschlossen**. Der lange Bürgerabend bis 18 Uhr entfällt.

Geschäftszeiten Rathaus und Bücherei am Faschingsdienstag

Das Rathaus Rain ist am Faschingsdienstag, 04. März 2025, von 8.00 bis 12.30 Uhr für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet. Für den Bereich Bürgerservice ist – wie jeden Dienstag – eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Bücherei ist am Faschingsdienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.

Die dortige Rückgabebox ist vom Lumpigen Donnerstag bis zum Rosenmontag geschlossen.

Start des Anmeldezeitraums für Kita-Betreuungsplätze ab September

Liebe Eltern, das Online-Portal zur Anmeldung Ihres Kindes in einer unserer städtischen Kindertagesstätten ist **vom 24.02.2025 bis 18.03.2025** freigeschaltet. Bitte nutzen Sie diesen Anmeldezeitraum auch, wenn Ihr Kind nicht zum 1. September, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt des Betreuungsjahres 2025/2026 einen Platz benötigt. Falls Ihr Kind bereits eine unserer Einrichtungen besucht, ist eine erneute Anmeldung nur bei einem angestrebten Kita-Wechsel notwendig.

Sämtliche Infos online auf www.rain.de unter Kinderbetreuung „Anmeldung und Formulare“.

„Johannes Bayer und die Kunst, den Himmel zu ordnen“ – Vortrag von Dr. Christine Zerbe

Der Astronom und Jurist Johannes Bayer wurde in Rain geboren und schuf einen bedeutenden Himmelsatlas, die Uranometria. Am 7. März jährt sich sein Todestag zum 400. Mal. Für die Stadt Rain Anlass, mit einem Vortrag an ihren berühmten Sohn zu erinnern. Dr. Christine Zerbe beleuchtet nicht nur Bayers Leben und seinen Werdegang, sondern zeigt auch, warum seine Uranometria bis heute als Meilenstein der Himmelskartografie gilt. Entdecken Sie die faszinierende Verbindung von Wissenschaft, Kunst und Geschichte in Bayers Werk.

Der Vortrag findet am **Freitag, 07.03.2025 um 19 Uhr** im Veranstaltungssaal im Schloss statt.

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist bis spätestens 05. März 2025 unter Telefon 09090/703-333 oder per E-Mail an tourismus@rain.de erforderlich.

Übertritt an die Realschule Rain 2025/26 – Infonachmittag

In der Realschule Rain findet am **Dienstag, 25. März 2025 von 16 - 19 Uhr** der Schnuppernachmittag zum Übertritt an die Realschule Rain statt.

Das erwartet Sie:

- Informationsvortrag um 16.30 und 18 Uhr durch Schulleitung und Beratungslehrkraft
- Besichtigung des neuen Schulhauses
- Infos rund um die Schule
- Vorträge und Vorführungen der Fachschaften
- Austausch im Elterncafé

Ausführliche Informationen unter www.realschule-rain.de

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und
Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 27.02.2025 (Lumpiger Donnerstag)**

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag, den 27.02.2025, in der Zeit von 20.00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 28.02.2025, 03.00 Uhr (Ende Einsatz Security).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:

- 3.1. Jeder Besucher des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2. Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (z.B. Absperrgitter, Bauzäune, Flatterleinen) oder entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
- 3.3. Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
- 3.4. Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
- 3.5. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.6. Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
- 3.7. Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet.
- 3.8. Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
- 3.9. Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.10. Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
- 3.11. Das Veranstaltungsgelände ist gegen das Befahren mit Fahrzeugen, nach den Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zum Schutz der Faschingsveranstaltungen der Stadt Rain, zu schützen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rain, 30.01.2025

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 02.03.2025 (Tillywurm)**

Die Stadt Rain erläßt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 02.03.2025, in der Zeit von 11.30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 17.00 Uhr (Ende des Umzuges).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:
 - 3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
 - 3.3 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
 - 3.4 Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
 - 3.5 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - 3.6 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
 - 3.7 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.

- 3.8 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- 3.9 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
- 3.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 3.11 Jeder Kraftbetriebene Umzugswagen hat einen Feuerlöscher betriebsbereit vorzuhalten, der die Brandklassen A, B, C umfasst und ein Füllgewicht von mindestens 6kg aufweist.
- 3.12 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.13 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.14 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten siehe Punkt 3.11.
- 3.15 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.16 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.17 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.18 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.19 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.20 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.21 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.22 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
- 3.23 Zur Vermeidung von Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.24 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.

- 3.25 Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rain, 30.01.2025

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Winterdienst der Anlieger – Hinweis des Ordnungsamts

Nach geltendem Satzungsrecht der Stadt Rain haben die Straßenanlieger die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten (Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung) durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von ca. 1,5 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht gilt **wochentags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr**. Der Grundstückseigentümer macht sich mitunter schadenersatzpflichtig, wenn sich ein Passant aufgrund der Eisglätte verletzt.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Entwässerungsgenossenschaft „Schönenfelder Moos“

Am **Montag, 10. März 2025, um 20 Uhr**, findet im Gemeindehaus in Mittelstetten die Jahreshauptversammlung der Entwässerungsgenossenschaft „Schönenfelder Moos“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Diese Einladung ergeht an alle Mitglieder. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

gez. Herbert Böck-Murr, 1. Vorstand

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.